

# VereinsBrief

Steuern • Recht • Vereinsmanagement

Der Informationsdienst für Vereine und ihre Berater

VB

Sonderausgabe | März 2013

Sonderausgabe

INHALT

## § 3 Nr. 26a EStG: So nutzen Vereine den Ehrenamtsfreibetrag optimal

Der Wortlaut von § 3 Nr. 26a EStG ab 2013	1
Diese Tätigkeiten sind begünstigt	2
Diese Institutionen dürfen die Pauschale nutzen?	3
Satzungsrechtliche Voraussetzungen für die Nutzung der Ehrenamtspauschale	4
Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale schließen sich nicht aus	5
Rückspende der Ehrenamtspauschale ist möglich	6
Vorschlag für die Vergütung von Helfern im Verein mit der Ehrenamtspauschale (Kommentierter Mustervertrag)	7
Vorschlag für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern mit der Ehrenamtspauschale (Kommentierter Mustervertrag)	9
Praxisfragen zur Anhebung von Vergütungen auf die neuen Höchstfreibeträge	10



GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENMTS

## So nutzen Vereine den Ehrenamtsfreibetrag für Vorstände und andere Vereinsfunktionäre

| Ein wichtiges Instrument, um Vorständen und anderen ehrenamtlichen Funktionäre eine kleine Vergütung für ihren ehrenamtlichen Einsatz zukommen zu lassen – die „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG). Das Thema ist wieder aktuell geworden, weil der Gesetzgeber die steuerfreie Pauschale im „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ rückwirkend zum 1. Januar 2013 von 500 auf 720 Euro pro Jahrerhöht hat. Erfahren Sie deshalb nachfolgend, wie Ihr Verein dieses Vergütungsinstrument jetzt optimal einsetzt. |

### Der Wortlaut von § 3 Nr. 26a EStG

Die Ehrenamtspauschale ist ein Befreiungstatbestand in der Liste der steuerfreien Einnahmen in § 3 EStG. Sie ist unter § 3 Nr. 26a EStG geregelt

#### ■ Steuerfrei sind danach ...

....„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen“.

### Die Vorteile der Ehrenamtspauschale

Der große Vorteil des Freibetrags ist, dass er nicht – wie der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nummer 26 EStG) – auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt ist. Er kann also für die Vorstandsarbeit genauso bezahlt werden wie für Leistungen der Buchhalterin, von Reinigungskräften oder des Gerätewarts.

Vor der Ehrenamtspauschale gab es keine Möglichkeit, diese Tätigkeiten zu vergüten, ohne dass zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge und eventuell Lohnsteuer anfielen. Mindestens die pauschalen Abgaben für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) in Höhe von 30 Prozent waren fällig. Auch ein pauschaler Auslagenersatz war nicht möglich. Steuerfrei ersetzt werden konnten bislang gegen Beleg nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die im Dienst der gemeinnützigen Körperschaft entstanden (zum Beispiel Reisekosten, private Telefonnutzung).

Neues Vergütungsinstrument optimal einsetzen

Liste der steuerfreien Einnahmen wird erweitert

Freibetrag kommt allen Vereinsfunktionären zugute

Pauschale Vergütungen für den Zeit- und Arbeitsaufwand waren dagegen nicht möglich. Diese waren als Arbeitslohn zu behandeln und damit nach den allgemeinen Regelungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### Kein Abzug von der Steuerschuld

Um es noch einmal klarzustellen: Bei der neuen Pauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag. Es ist kein pauschaler Abzug von der Steuerschuld. Ihren Funktionären oder Helfern im Verein kommt die neue Pauschale also nur dann zugute, wenn Ihr Verein wirklich Zahlungen leistet. Diese Regelung kostet den Verein also Geld.

**Wichtig |** Wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt, die höher ist als der Freibetrag, müssen die entsprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden.

### Diese Tätigkeiten sind begünstigt?

Anders als beim Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nummer 26 EStG) gibt es bei der Ehrenamtspauschale keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Die Steuerbefreiung gilt für die Arbeit von Vorstandsmitgliedern genauso wie für Buchhalter, Bürokräfte, Reinigungspersonal, Platzwarte oder Aufsichtspersonal und Betreuer. Das hat das BMF auch in einem Anwendungsschreiben zu § 3 Nummer 26a EStG klargestellt (BMF, Schreiben vom 25.11.2008, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010; Abruf-Nr. 084045).

Nicht begünstigt sind nach Auffassung des BMF aber Amateursportler. Das folgt dem Gedanken, dass es Sinn und Zweck des Freibetrags ist, nur die ehrenamtlichen Tätigkeiten zu fördern, die die Rahmenbedingungen für die Gründung und Organisation des Vereins schaffen. Es sollen nicht Personen begünstigt werden, die im Wesentlichen nur Nutznießer der Leistungen des Vereins sind.

Begünstigt sind außerdem nur Tätigkeiten im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb. Die Pauschale kann auch bei „gemischten“ Tätigkeiten, die verschiedenen steuerlichen Bereichen zugeordnet sind, bezahlt werden – aber nur für den Teil, der in den steuerbegünstigten Bereich fällt.

**Beachten Sie |** Nicht begünstigt ist die Tätigkeit in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, zum Beispiel bei Sportveranstaltungen mit Profisportlern. Sie können also über die Ehrenamtspauschale auch nicht Helfer entlohnen, die bei einem Vereinsfest Speisen und Getränke verkaufen.

### Kriterium: Nebenberuflichkeit

Die Ehrenamtspauschale darf nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit im Verein nebenberuflich ausgeübt wird. Es werden die gleichen Kriterien angewendet wie beim Übungsleiterfreibetrag: Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Das BMF bezieht diese Regelung ausdrücklich auf das Kalenderjahr. Unschädlich ist also eine zeitweilig größere Zahl von Arbeitsstunden pro Woche oder Monat.

Verein muss  
Zahlungen leisten

BMF mit Anwen-  
dungsschreiben

Auch wer keinen Hauptberuf ausübt, kann nebenberuflich tätig sein. Das gilt zum Beispiel für Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

**PRAXISHINWEIS** | Die Ehrenamtspauschale wird nicht auf das Arbeitslosengeld I und II angerechnet. Das hat der Gesetzgeber im „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ nochmals klargestellt

Verschiedene Tätigkeiten, die unter den Freibetrag fallen können, werden getrennt bewertet. Gleichartige Tätigkeiten – auch in verschiedenen Organisationen – werden dagegen zusammengefasst.

### ■ Beispiele

Ein Vereinsmitglied, das für zwei Vereine jeweils im Umfang von zehn Stunden pro Woche Buchführungs- und Verwaltungsarbeiten übernimmt, ist nicht mehr nebenberuflich tätig, weil sich die gleichartigen Tätigkeiten zu einer Halbeitzstelle summieren.

Der Kassierer des Vereins, der auf Minijob-Basis für zwölf Stunden pro Woche vergütet wird und sich daneben vier Stunden um die Sportanlagen kümmert.

Nicht als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, die als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist, auch wenn Haupt- und Nebentätigkeit formal – durch verschiedene Dienstverträge – getrennt sind. Das Gleiche gilt, wenn die Nebentätigkeit faktisch oder rechtlich eine Nebenpflicht der Haupttätigkeit ist.

### ■ Beispiel

Der hauptamtliche Vorstand erledigt auch die Buchhaltung des Vereins. Das gehört aber zu seinen Amtspflichten und ist damit keine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit.

## Diese Institutionen dürfen die Ehrenamtspauschale nutzen

Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Körperschaft ausgeübt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, Berufsgenossenschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen, Ärzte-, Rechtsanwalts-, und Steuerberaterkammern, die Amtskirchen, Universitäten und die Gebietskörperschaften wie Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden.

Bei einer Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist es unschädlich, wenn sie für einen Betrieb gewerblicher Art ausgeführt wird, da Betriebe gewerblicher Art auch gemeinnützigen Zwecken dienen können (zum Beispiel Krankenhaus oder Kindergarten).

Bewertung mehrerer Tätigkeiten

Nebentätigkeit als Teil der Haupttätigkeit

Gemeinnützige Körperschaften und mehr

Nicht begünstigt sind Berufsverbände, wie zum Beispiel Arbeitgeberverband und Gewerkschaften.

## Keine Geldgeschenke

Auch für die Ehrenamtspauschale gilt der Mittelbindungsgrundsatz. Das heißt Folgendes:

- Die Pauschale darf nur für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins bezahlt werden.
- Es darf sich um keine unentgeltliche Zuwendung handeln. Der Zahlung muss also eine Gegenleistung des Empfängers für den Verein vorausgehen bzw. gegenüberstehen.
- Die Zahlung darf nicht überhöht sein. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung im Dienst des Vereins stehen.

**Beachten Sie |** Sie dürfen die Pauschale auf keinen Fall dazu nutzen, um faktisch Geldgeschenke an Mitglieder und Amtsträger zu verteilen. Hier gilt nach wie vor die 40-Euro-Grenze für Annehmlichkeiten – und eine strenge Beschränkung auf Sachgeschenke.

**PRAXISHINWEIS |** Damit Ihr Verein nachweisen kann, dass er diese Anforderungen erfüllt, muss er die Zahlungen entsprechend dokumentieren. Wir empfehlen Ihnen unbedingt, schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang der Tätigkeit zu treffen. Außerdem ist ein stundenmäßiger Nachweis der Arbeitsleistungen sinnvoll. Das ist auch vereinsintern wichtig, um nicht den Unmut anderer Vereinsmitglieder zu wecken, die kein Geld erhalten.

## Mustervertrag auf Seite 7

Damit Sie sich in der Praxis leichter tun, haben wir einen Mustervertrag erarbeitet, der auf die neue Ehrenamtspauschale zugeschnitten ist. Sie finden ihn auf Seite 8 und auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de) unter Downloads Rubrik „Musterverträge“, um ihn auf das jeweilige Amt, die jeweilige Aufgabe (zum Beispiel Hausmeister, Platzwart, Gerätewart, Pressewart, Bestandsverwalter) zuschneiden zu können zu können.

**Wichtig |** Für Vorstandsmitglieder gibt es aber ein eigenen Mustervertrag (mehr dazu auf den Seiten 5 f und 12).

## Satzungsrechtliche Voraussetzungen schaffen

Achten Sie außerdem unbedingt darauf, dass Ihr Verein die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen schafft, um die Zahlungen an „ehrenamtliche“ Mitarbeiter überhaupt leisten zu dürfen.

## Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen an Mitglieder

Gemeinnützigkeitsrechtlich gilt, dass Vergütungen, die über einen Aufwandsersatz hinausgehen, nur erlaubt sind, wenn die Satzung das nicht verbietet. Schreibt die Satzung vor, dass alle Arbeiten für den Verein unbezahlt bleiben,

Mittelbindungsgrundsatz beachten

Verein muss Zahlungen dokumentieren



DOWNLOAD  
Vertragsmuster  
[vb.iww.de](http://vb.iww.de)

Satzungsinhalt darf der Zahlung nicht entgegenstehen

sind Vergütungen gemeinnützigkeitsschädlich, die dennoch bezahlt werden. Außerdem wäre das ein Verstoß gegen die Satzung, die vereinsintern zu einer Ersatzpflicht des Vorstands führen kann. Hier wäre also eine Satzungsänderung nötig.

### Vorstandsvergütungen und Ehrenamtspauschale

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der trotzdem pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden (BMF, Schreiben vom 22.4.2009, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010; Abruf-Nr. 091453)

Ausdrückliche  
Erlaubnis nicht  
erforderliche

**PRAXISHINWEISE** | Vorgaben für die Formulierung der Regelung macht das BMF nicht. Die Satzung kann also allgemeine oder konkrete Bestimmungen treffen. Denkbar wären

- eine allgemeine Erlaubnis: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten“.
- eine Vergütung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.“
- eine verbindliche Erlaubnis mit Begrenzung auf 720 Euro: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.“
- ein verbindlicher pauschalierter Aufwandsersatz: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 720 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt“

### Kombination mit der Übungsleiterpauschale ist möglich

Nach dem Wortlauf des § 3 Nummer 26a EStG ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nummer 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) gewährt wird.

Nutzung beider  
Freibeträge beim  
gleichen Verein

Das gilt aber nur für gleichartige Tätigkeiten. Für unterschiedliche Tätigkeiten können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale dagegen parallel genutzt werden, auch beim gleichen Auftraggeber.

#### ■ Beispiel

Der nebenberufliche Trainer des Sportvereins erledigt auch die Buchhaltung des Vereins. Er kann ab 2013 pro Jahr 3.120 Euro (= 2.400 Euro Übungsleiterfreibetrag plus 720 Euro Ehrenamtspauschale) abgabenfrei erhalten.

### Voraussetzung für die Nutzung beider Freibeträge

Voraussetzung für die Nutzung beider Freibeträge ist, dass

- die Tätigkeiten voneinander trennbar sind,
- gesondert vergütet werden und
- die Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.

### Rückspende der Pauschale als kleine Lösung für Vereine

Wie wir schon erwähnt haben, ist ein Problem der Ehrenamtspauschale, dass sie den Verein definitiv Geld kostet. Vereine, die finanziell nicht in der Lage sind, Funktionäre zu bezahlen, diesen aber trotzdem etwas Gutes tun wollen, können auf das Modell „Rückspende der Ehrenamtspauschale“ zurückgreifen. Auf diesem Weg können Vereine ihren Funktionären wenigstens Spendenquittungen über 720 Euro ausstellen, ohne einen Euro an liquiden Mitteln ausgeben zu müssen.

### Modell wie beim Übungsleiterfreibetrag

Wie beim Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG ist auch bei der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG eine Rückspende zulässig. Damit entsteht für den ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Steuerersparnis, ohne dass der Verein finanziell belastet wird.

Möglich ist das in Form einer Aufwandsspende. Der Ehrenamtler erklärt den Verzicht auf den Zahlungsanspruch und erhält dafür eine Zuwendungsbescheinigung. Es erfolgt keine Auszahlung der Vergütung.

### Voraussetzungen für die Aufwandsspende

Eine solche Aufwandsspende setzt aber voraus, dass der Zahlungsanspruch ernsthaft (am besten per Vertrag) eingeräumt wurde und der Vereinsfunktionär nicht vorab auf die Auszahlung verzichtet hat. Der Ehrenamtler kann also grundsätzlich auf Auszahlung der Vergütung bestehen.

Außerdem muss der Verein finanziell bzw. liquiditätsmäßig in der Lage sein, die (fiktiven) Auszahlungen vorzunehmen. Ist er das nicht, werden rückwirkend entsprechende Spendenquittungen von der Finanzverwaltung als unrechtmäßig beurteilt.

### Mustervertrag auf der nächsten Seite

Wie schon auf Seite 6 erwähnt, finden Sie nachfolgend einen Mustervertrag für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nummer 26a EStG (alle Tätigkeiten außer Vorstand).

Gestaltung für Vereine mit „kleinem Geldbeutel“

Spendenbescheinigung statt Bargeld

**VERTRAGSMUSTER / Mustervertrag für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nummer 26a EStG**
**Vertrag für ehrenamtlich Tätige  
(Steuerfreie Einnahmen nach 3 Nummer 26a EStG)**

Herr/Frau ... .., Anschrift ..., ... – nachfolgend „ehrenamtlich Tätiger“ genannt – wird für den Verein ..., Anschrift ..., ... – nachfolgend „Auftraggeber „ genannt – ab dem .... ehrenamtlich tätig.

**§ 1 Inhalt der Tätigkeit**

Der ehrenamtlich Tätige steht dem Auftraggeber als ... (Tätigkeitsbezeichnung) zur Verfügung. Seine Tätigkeiten umfassen ..., .., ... (Beschreibung der Tätigkeiten). Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.

**§ 2 Weisungsrecht**

Der ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber benannt wird. Die Einsatzzeit wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

**§ 3 Beendigung des Vertrags**

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Der ehrenamtlich Tätige kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen. Der Auftraggeber kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Widerrufsfrist schriftlich widerrufen. Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**§ 4 Aufwandsersatz**

Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwands erhält der ehrenamtlich Tätige eine monatliche Pauschale von (bis zu) 60 Euro bzw. insgesamt einen Betrag von 720 Euro im Kalenderjahr (Unzutreffendes streichen), die im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann. Der ehrenamtlich Tätige wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der ehrenamtlich Tätige erklärt, dass er keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, hierzu jede Änderung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

**§ 5 Geltung des Auftragsrechts**

Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ersatzweise die Regeln des Auftrags (§§ 662 bis 676 BGB).

**§ 6 Abweichende Regelungen**

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

.....  
Unterschrift Auftraggeber

.....  
Unterschrift ehrenamtlich Tätiger

**Hinweise zum Vertragsmuster**

Da nicht alle Passagen des Vertrags selbsterklärend sind, finden Sie hier noch einige Anmerkungen zum Vertragsmuster.

**Zu § 1: Inhalt der Tätigkeit**

§ 1 soll klarstellen, dass hier kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sondern ein **unentgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis**. Andererseits ist die **ehrenamtliche Tätigkeit auch keine bloße Gefälligkeit**. Durch den Vertrag entsteht



vielmehr eine rechtliche Bindung. Beide Seiten übernehmen Rechte und Pflichten im Sinne eines Auftrags (§§ 662 ff. BGB). Es soll aber sichergestellt werden, dass der Ehrenamtler nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt und entsprechende Rechte (Lohn, Kündigungsschutz) geltend machen kann.

**Wichtig |** Vergessen Sie auch nicht, den Aufgabenbereich des Beauftragten im Vertrag zu skizzieren.

#### Zu § 2: Weisungsrecht

Auch aus dem Auftragsverhältnis nach § 665 BGB ergibt sich ein Weisungsrecht des Auftragsgebers. Die Regelung soll sicherstellen, dass

- sich der ehrenamtlich Tätige ins organisatorische Gefüge des Vereins einliedert,
- der Verein den Vertrag bei Verstößen gegen Weisungen aus außerordentlichem Grund kündigen kann.

**Wichtig |** Vergessen Sie auch nicht, den Aufgabenbereich des Beauftragten im Vertrag zu skizzieren.

#### Zu § 3: Beendigung des Vertrags

Nach § 671 BGB kann der Auftrag vom Auftraggeber jederzeit widerrufen und vom Beauftragten jederzeit gekündigt werden. Die angegebenen Fristen und die Beschränkung der Kündigung auf wichtige Gründe soll die Verbindlichkeit der Vereinbarung erhöhen und dem Verein Planungssicherheit geben.

#### Zu § 4: Aufwandsersatz

Gemäß § 670 BGB hat der Beauftragte einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, „die er den Umständen nach für erforderlich halten darf“. Hier wird betont, dass es sich um einen (pauschalen) Aufwandsersatz handelt, nicht um ein Entgelt für die Tätigkeit (Arbeitslohn, Honorar). Damit wird die Tätigkeit von einem Arbeitsverhältnis abgegrenzt.

## Ehrenamtspauschale und Vorstandstätigkeit

Wir haben oben schon erwähnt, dass ein Verein die Ehrenamtspauschale auch nutzen kann, um Vorstandsmitgliedern eine kleine Vergütung zu gewähren. Das erfordert aber eine Satzungsgrundlage. In der Satzung muss stehen, dass Vergütungen an Vorstände gezahlt werden können.

Dieses Erfordernis entnehmen wir den Erläuterungen zum „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ (BT-Drs. 17/11316): „Durch die Ergänzung des § 27 Absatz 3 BGB soll klargestellt werden, dass die Vorstandsmitglieder eines Vereins unentgeltlich tätig sind. Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB durch die Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen. Wenn die Satzung nicht bestimmt, dass ein Vorstandsmitglied eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten kann, darf mit dem Vorstandsmitglied keine Vereinbarung über eine Vergütung getroffen werden“.

### Mustervergütungsvertrag für Vorstandsmitglieder

Genau wie bei anderen Funktionären und Helfern im Verein empfehlen wir auch hier, die Vergütungsfrage zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verein schriftlich zu regeln.

## VERTRAGSMUSTER

### Vereinbarung über Vergütungen im Vorstandsamt (Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG)

Herr/Frau ... Anschrift ..., – nachfolgend „Vorstandsmitglied“ genannt – ist satzungsgemäß bestelltes Vorstandsmitglied des Vereins ... Anschrift ... – nachfolgend „Verein“ genannt –

#### § 1 Vorstandstätigkeit

Das Vorstandsmitglied ist auf Grundlage der Vereinssatzung als Beauftragter des Vereins tätig. Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet.

#### § 2 Beendigung des Vertrags

Diese Vereinbarung endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds.

#### § 3 Aufwandsersatz

Zur pauschalen Abgeltung seines/ihrer Aufwands erhält das Vorstandsmitglied

- eine monatliche Pauschale von ... (maximal bis zu 60 Euro) bzw.
- insgesamt einen Betrag von 720 Euro pro Kalenderjahr (unzutreffendes streichen).

Dieser Betrag wird im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Das Vorstandsmitglied wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Das Vorstandsmitglied erklärt, dass er keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, jede Änderung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Änderung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 Abweichende Regelungen

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Datum ...

Unterschriften

.....

Vorstandsmitglied

.....

für den Verein (Unterschrift der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl)

### Hinweise zum Vertragsmuster

Das Vertragsmuster beschränkt sich auf die Zahlung echten Aufwandsersatzes und Zahlungen im Rahmen der neuen Ehrenamtpauschale. Soll das Vorstandsmitglied Vergütungen erhalten, die darüber hinaus gehen, sollte ein

Kombination aus  
Zahlung von  
Aufwandsersatz ...

normaler Arbeitsertrag geschlossen werden.

### Unentgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis

Der Vertrag soll klären, dass hier nicht zusätzlich zur Bestellung des Vorstandsmitglieds ein Arbeitsverhältnis (Dienstvertrag) entsteht, sondern ein unentgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis vorliegt. Der rechtliche Rahmen der Tätigkeit des Vorstands ergibt sich im Übrigen aus seiner satzungsmäßigen Bestellung. Die Vergütung soll ausdrücklich auf die Pauschale (als „Aufwandsentschädigung“) beschränkt sein. Im Einzelfall kann – vor allem wegen der gesetzlichen Unfallversicherung – ein Anstellungsvertrag gewünscht sein. Dafür ist das vorliegende Vertragsmuster nicht gedacht.

### Unterschriften

Unterschrieben wird die Vereinbarung

- entweder vom betreffenden Vorstandsmitglied und (für den Verein) weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- oder zweimal vom betreffenden Vorstandsmitglied – für sich selbst und in Vertretung des Vereins, wenn das Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist.

Im zweiten Fall handelt es sich um eine sogenannte Selbstkontrahierung (Ich-sich-Geschäft, § 181 BGB). Dafür benötigt das Vorstandsmitglied die Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn nicht die Satzung bereits eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorsieht.

### Anpassung von Vergütungen an den neuen Freibetrag

Gemeinnützige Einrichtungen, die Mitarbeitern oder Vorständen schon die Ehrenamtspauschale gewähren und diesen Betrag auf die neuen Höchstgrenzen aufstocken wollen, müssen aufpassen: Vergütungen können nämlich nicht umstandslos erhöht werden. Es gilt generell, dass für alle Zahlungen eine rechtliche Grundlage bestehen muss. Andernfalls könnten die erhöhten Vergütungen bei (Vorstands-)Mitgliedern als verdeckte Gewinnausschüttung, bei Dritten als unentgeltliche Zuwendung gewertet werden – und dem Verein die Gemeinnützigkeit kosten

**Wichtig |** Sind in einer Satzung oder Vereinsordnung Obergrenzen für Vergütungen festgelegt worden, müssen diese angepasst werden. Das gälte etwa, wenn die Satzung für Vorstandsvergütungen als bisherige Obergrenze 500 Euro bestimmt. Sind Vergütungshöhen vertraglich festgelegt, müssen die Verträge entsprechend geändert oder ergänzt werden. In allen anderen Fällen ist zumindest ein Vorstandsbeschluss erforderlich, der als Nachweis gegenüber dem Finanzamt auf jeden Fall schriftlich gefasst werden sollte.

Mustervertrag ist  
kein Arbeitsvertrag

**REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?**

IWW-Institut, Redaktion „VereinsBrief“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,  
Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [vb@iww.de](mailto:vb@iww.de)

Als Verlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht erlaubt.

**ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet**

der IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg, Telefon:  
0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [abo@iww.de](mailto:abo@iww.de); Bankverbindung:  
DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg, Kto.-Nr. 7 13 98 57, BLZ 760 100 85

**IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media**

**Online:** Unter [vb.iww.de](http://vb.iww.de) finden Sie:

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Ausgaben und Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Um [vb.iww.de](http://vb.iww.de) vollständig nutzen zu können, müssen Sie sich anmelden.  
Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie oben rechts auf „Registrierung“  
und lassen Sie sich durch den Anmeldeprozess führen. Haben Sie Fragen?  
Telefon: 0931 418-3070.

**Mobile:** Sie können „VB“ als App auf Ihr Smartphone / Ihren Tablet-PC  
laden. Appstore bzw. Google Playstore → Suche: myIWW

**Social Media:** Folgen Sie „VB“ auch auf [www.facebook.com/vb.iww](http://www.facebook.com/vb.iww)

**NEWSLETTER | Profitieren Sie von unseren kostenlosen Newslettern,**

die Sie im myIWW-Kundencenter von [vb.iww.de](http://vb.iww.de) auswählen können:

- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**ONLINE-SEMINARE |** Unser aktuelles Seminarangebot finden Sie unter  
[vb.iww.de](http://vb.iww.de)

**VereinsBrief Steuern • Recht • Vereinsmanagement (ISSN 1862-6718)**

**Herausgeber und Verlag |** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern-Recht-Wirtschaft GmbH & Co. KG,  
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, ein Unternehmen der Vogel Business Media GmbH & Co. KG, Telefon: 0931 418-3070,  
Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [www.iww.de](http://www.iww.de)

**Redaktion |** RA Norbert Rettner (Chefredakteur); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Stellvertretender Chefredakteur, verantwortlich)

**Schriftleiter |** Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen |** Der Informationsdienst erscheint monatlich. Der Jahresbezugspreis beträgt 147 EUR inklusive Porto, Ver-  
sand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar. Zu viel gezahlte Jahresbeträge werden erstattet.

**Hinweise |** Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind  
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem  
Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig,  
Haftung und Gewähr auszuschließen.

**Druck |** H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



**Vogel Business Media**